

ZH_KASSATIONSGERICHT AA080151 vom 13. Oktober 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080151

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080151 du 13 octobre 2008

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080151 del 13 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 26. Juni 2008 eröffnete der Konkursrichter des Bezirkes Dielsdorf den Konkurs über die Beschwerdeführerin. Einen dagegen gerichteten Rekurs der Beschwerdeführerin wies das Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) mit Beschluss vom 20. August 2008 ab und eröffnete den Konkurs neu mit Wirkung ab 20. August 2008 (KG act. 2). Dieser Beschluss wurde der Beschwerdeführerin am 21. August 2008 zugestellt (OG act. 23/1). Mit Eingabe vom 29. September 2008 reichte diese beim Kassationsgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 20. August 2008 ein und beantragt sinngemäss dessen Aufhebung (KG act. 1).

E. 2

Mit Schreiben vom 30. September 2008 wurde den Parteien, den Vorinstanzen und dem Konkursamt Dielsdorf Kenntnis von der Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben (KG act. 5). Da sich diese sofort als verspätet erweist (nachfolgend Erw. 3), kann - nach bereits erfolgtem Beizug der vorinstanzlichen Akten - von Weiterungen im Sinne von § 289 ZPO abgesehen, d.h. darauf verzichtet werden, der Beschwerdegegnerin Gelegenheit zur Beantwortung und der Vorinstanz zur Vernehmlassung zu geben (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 2 zu § 289).

E. 3

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Kassationsinstanz zu erheben (§ 287 ZPO; so lautet auch die zutreffende vorinstanzliche Rechtsmittelbelehrung KG act. 2 S. 9 Ziff. 5). Die Frist für eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den der Beschwerdeführerin am 21. August 2008 zugestellten angefochtenen Entscheid lief demnach am Montag, 22. September 2008 ab. Die am 29. September 2008 zur Post gegebene Nichtigkeitsbeschwerde ist verspätet. Es kann nicht darauf eingetreten werden.

E. 4

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Kassationsverfahren kostenpflichtig (Art. 48 f. i.V. mit Art. 52 und Art. 61 GebV SchKG). Mangels - 3 - erheblichen Aufwandes im Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer), an den Einzelrichter im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirkes Dielsdorf und an das Konkursamt Dielsdorf, je gegen Empfangsschein.

_____ KASSATIONSGERICHT DES
KANTONS ZÜRICH Der juristische Sekretär:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.